

Bekanntmachung

Über die Änderung der Bebauungspläne

Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Medbacher Weg“

Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Gremsdorfer Weg“

Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet am Medbacher Weg“

Bebauungsplan „Höchstadt-Süd I“

Bebauungsplan „Höchstadt-Ost“

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Höchstadt-Ost II“

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Östlich der Sandgass“

Der Stadtrat hat die vorstehend genannten Bebauungspläne in den nachstehend genannten Bereichen wie aufgeführt geändert. Der Satzungsbeschluß erfolgte am 16.10.2000.

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Östlich der Sandgass“

im Bereich der FlNr. Teilflächen aus 767, 766, 765, 765/4, 764/2, 764/3, 764, 763, 762/2 und 762, Gemarkung Höchstadt

Die textlichen Festsetzungen zu 1. „Art der baulichen Nutzung“ werden in diesem Bebauungsplan durch nachstehende Ergänzung wie folgt geändert:

Betriebe, die der 4. BIMSchV Anhang Nr. 7.12 unterliegen, das sind Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden und Betriebe nach der 27. BIMSchV, das sind Anlagen zur Feuerbestattung, werden gemäß BauNVO § 1 Abs. 1 und 9, ausgeschlossen.

Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Medbacher Weg“

im Bereich der FlNr. Teilfläche aus 814, 815, 816, 817, 817/1, 818, 819, 820, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 829/1, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, Teilfläche aus 844, 845, 846, 847 und Teilfläche aus 870, Gemarkung Höchstadt

Die textlichen Festsetzungen zu 1. „Art der baulichen Nutzung“ werden in diesem Bebauungsplan durch nachstehende Ergänzung wie folgt geändert:

Betriebe, die der 4. BIMSchV Anhang Nr. 7.12 unterliegen, das sind Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden und Betriebe nach der 27. BIMSchV, das sind Anlagen zur Feuerbestattung, werden gemäß BauNVO § 1 Abs. 1 und 9, ausgeschlossen.

Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Gremsdorfer Weg“

im Bereich der FlNr. 648, 647, 646, 645, 645/1, 643, 642, 641/1, 641, 640/6, 640/5, 640/4, 640/3, 640/2, 640/1, 640, Teilflächen aus 639, 638, 637, 636, 635, 634, 633, 632, 630, 629, 628, 627, 626, 625, 624, 623, 622, 620, Gemarkung Höchstadt.

Die textlichen Festsetzungen zu **1. ‚Art der baulichen Nutzung‘** werden in diesem Bebauungsplan durch nachstehende Ergänzung wie folgt geändert:

Betriebe, die der 4. BIMSchV Anhang Nr. 7.12 unterliegen, das sind Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden und Betriebe nach der 27. BIMSchV, das sind Anlagen zur Feuerbestattung, werden gemäß BauNVO § 1 Abs. 1 und 9, ausgeschlossen.

Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbegebiet Medbacher Weg“

im Bereich der FlNrn. 871, 872, 877 und Teilfläche aus 876, Gemarkung Höchststadt

Die textlichen Festsetzungen zu **1. ‚Art der baulichen Nutzung‘** werden in diesem Bebauungsplan durch nachstehende Ergänzung wie folgt geändert:

Betriebe, die der 4. BIMSchV Anhang Nr. 7.12 unterliegen, das sind Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden und Betriebe nach der 27. BIMSchV, das sind Anlagen zur Feuerbestattung, werden gemäß BauNVO § 1 Abs. 1 und 9, ausgeschlossen.

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Höchststadt-Ost II“

im Bereich der FlNrn. Teilfläche aus 743, 744, 745, 746, Gemarkung Höchststadt

Die textlichen Festsetzungen zu **1. ‚Art der baulichen Nutzung‘** werden in diesem Bebauungsplan durch nachstehende Ergänzung wie folgt geändert:

Betriebe, die der 4. BIMSchV Anhang Nr. 7.12 unterliegen, das sind Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden und Betriebe nach der 27. BIMSchV, das sind Anlagen zur Feuerbestattung, werden gemäß BauNVO § 1 Abs. 1 und 9, ausgeschlossen.

Bebauungsplan „Höchststadt-Süd I“

Die textlichen Festsetzungen zur **‚Art der baulichen Nutzung‘** werden in diesem Bebauungsplan durch nachstehende Ergänzung wie folgt geändert:

Im GE-Bereich werden Betriebe, die der 4. BIMSchV Anhang Nr. 7.12 unterliegen, das sind Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden und Betriebe nach der 27. BIMSchV, das sind Anlagen zur Feuerbestattung, gemäß BauNVO § 1 Abs. 1 und 9, ausgeschlossen.

Bebauungsplan „Höchststadt-Ost“

Die textlichen Festsetzungen zur **‚Art der baulichen Nutzung‘** werden in diesem Bebauungsplan durch nachstehende Ergänzung wie folgt geändert:

Im GE- und GEE-Bereich werden Betriebe, die der 4. BIMSchV Anhang Nr. 7.12 unterliegen, das sind Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt

oder gelagert werden und Betriebe nach der 27. BIMSchV, das sind Anlagen zur Feuerbestattung, gemäß BauNVO § 1 Abs. 1 und 9, ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Höchststadt geltend gemacht worden sind. Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 + 2 sowie auf Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Bebauungsplans in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Der o.g. Bebauungsplan mit seinen Beilagen liegt bei der Stadt Höchststadt a.d.Aisch, Rathaus, Marktplatz 5, Zimmer E 10, zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es kann Auskunft über den Inhalt des Planwerks verlangt werden. Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Höchststadt, 10.11..2000

Stadt Höchststadt a.d.Aisch

Brehm, Bürgermeister